

# Sozialistische

## Sozialdemokratische Tageszeitung für Halle und den Regierungs-Bezirk Merseburg

Das „Volksblatt“ erscheint jeden Freitag; Sonntags- und die illustrierte Beilage „Volk und Welt“ immerlangt eingeladenen Manuskripten ist stets das Rückporto beizufügen. Das „Volksblatt“ ist das Publikations-Organ der genossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Organisationen und amtliches Organ der Reichsvereine. — Schriftleitung: Para 42/44, Postfach 100, Leipzig. Fernsprech-Nr. 4667. Versand-Anstaltsnummer mittags von 12 bis 1 Uhr.

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis beträgt monatlich 2 Mark einschließlich Zustellungsgebühr. Einmaliger 1,50 Mark. Vorbezugpreis monatlich 2 Mark ab Postamt od. v. Postboten zugesandt 2,40 Mark. Bei direkter Entsendung an den Bezugs 2,50 Mark. Anzeigenpreis: 12 Bl. im Abende und 60 Bl. im Nachmittage. 1 Millimeter. — Druckverlag: Halle, Para 42/44, Fernruf 4605. — Druckerei: Dr. Hildebrandt 27. — Postfachkonto 30319. Ernt

# Sozialdemokratische Tageszeitung

# Das Parteiprogramm.

Das norddeutsche Paradies der bösslichen Mörder.

Von F. D. G. Schulz.

## Arbeit für Ebermayer.

Berlin, 28. Juli. (Soz. Pressebericht.)

Die Kleine Anfrage der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion wegen der Verhaftung des Bremer Mordprozesses in Wismar ist neuerdings durch Tatsachen, die sich trotz aller Bemühungen des Landverbundes und des Schörringer Schwurgerichts einfach nicht töschweigen lassen, in ihrer Bedeutung wesentlich erhöht worden. Es ist in Obesessmilitarismus, wo demnach ein Prozeß gegen 17 Republikaner wegen Landfriedensbruchs (!) stattfinden sollte, der Hauptentlastungszeuge, ein „unischer“ gewordener Hofbater, im Anschluß an eine wilde Schlägerei spurlos verschwunden. Die medienburgischen Vorgeschichten sind also nach wie vor am Werk, ihren „Sinn“ mit ihren Strafmitteln aufrecht zu erhalten. Ein häufiger Angriff des Reichsanwalts wäre hier dringender erforderlich. Derselbe folgende Eingangszeile:

Das Hauptquartier der medienburgischen Mordorganisation befindet sich in Goslar, Wankendorf, auf den umliegenden Gütern ist die Gardetruppe stationiert. Einen vorzüglich eingearbeiteten „Unterstützung“ bildet Gadebusch mit den benachbarten Gütern. Von hier aus können sich die Fäden der bösslichen Feme über ganz Medienburg und ganz Deutschland. Von den Wördaten, deren Zusammenhänge auf die beiden Zentren weisen, seien folgende genannt: Der Rahmenau-Mord: Die Mordtat wurde in Schwierin in Empfang genommen. Die Mörder erlitten zwei Tage Untertausch auf dem Gut des Herrn v. Lübe.

Der Mord an dem Studenten Bauer in Wismar: Bauer war Seminarist in Wismar und ist durch Verbrechen eines Ispenlosen Studiums von den Wölfschen herangezogen worden. Der Totschlag an dem Seminaristen Radow in Barchim:

Die Morde der Tat waren die gleichen wie im Fall Bauer. Bezeichnend für die Macht der Feme ist in diesem Fall die Tatsache, daß die Outsiderer wochenlang von dem Mord wußten, ohne Anzeige zu erstatten. Eine bis an die Zähne bewaffnete wölfsche Horde terrorisierte die Umgegend von Barchim bezweckt, daß dieses Gesindel unter dem Schutz seiner adeligen und landherrschaftlichen Protektoren mit aller Frechheit aufzutreten und seine Verbrechen „verhehlen“ konnte.

Der Mord an dem Frontbannführer Jüst in Roppenroth, Jüst, der als „unischer“ bekannt war und Spießbüchlein geleitet haben soll, wurde bei einem Zusammenstoß mit einem ländlichen Gefolgswort, „aus Versehen“ erschossen. Der Totschlag wurde der Form halber mit einigen Wunden Gefährlichkeit geblüht.

Der Mord an dem Landwirt Georg Wilhelm Eduard Wöltsche: Man vermute diese Hebelmat zunächst nach der rührenden Todesanzeige der Arbeitsgemeinschaft Hochbaug zu verfolgen. Schließlich benannte man sich zu einer Zeitungsgenossenschaft, bezuglos der Anklage als fast verlorene Zeile aus dem Draquener Geblät hervorgerufen worden sei — als Folge eines öffentlichen Selbstmordes. Der Gerichtsbescheid aber ergab, daß lediglich die Galspartien des Wöltscher verurteilt waren und Selbstmord nicht in Frage kommen kann. Heute herrscht noch Dunkel über diesen eigenartigen Fall.

Wie lange genügt der Oberreichsanwalt die Medienburger Zustände noch zu dulden? Allerdings braucht man sich nach der Enthüllung des Genossen Hofenfeld über Herrn Dr. Ebermayer und seine Auffassung über Gerichtsbarkeit jetzt über nichts mehr zu wundern. Die Sozialdemokratie wird sich trotzdem nicht abhalten lassen, auf den Strafmitteln in dem von den Reichsparteien beherrschten Medientum abzusagen und der Öffentlichkeit ein Bild von wölfscher bzw. deutsch-nationaler Kultur zu geben.

## Ergebnis der Generalratswahlen. Die Sozialisten machen das Rennen. / Vernichtende Niederlage der Kommunisten.

Paris, 28. Juli. (Soz. Pressebericht.)

Die am Sonntag erfolgten Stichwahlen zu den General- und Nationalräten sind für die Parteien der Linken noch wesentlich günstiger ausgefallen als der erste Wahlgang. Von den 80 Sitzen, die sie am vergangenen Sonntag gewonnen, haben sie am Sonntag 90 neue zu erlangen vermocht, so daß der Gesamtgewinn nunmehr 133 Sitze beträgt. Die eigentlichen Sieger der Wahl waren die Sozialisten, die insgesamt 82 neue Mandate an sich zu ziehen vermochten und die Zahl der Sitze im Generalrat auf 11 zu erhöhen imstande waren. Von den 104 ungenutzten Mandaten der Generalräte entfielen nach den offiziellen Statistiken des Ministeriums des Innern auf die drei Kartellparteien 607, auf die Parteien der Mitte und der Rechten 681. Selbst wenn man also die tabulierten Republikaner reiflos zur Opposition rechnet, bleibt diese noch immer in der Minderheit. Die Wähler der Rechten haben den neuen Wählerfeld durch Verfeinerung gefälliger Statistiken zu verführen. Sie behaupten, daß die Sozialisten, republikanischen Sozialisten und Radikalsocialisten nur 720 von den insgesamt 1404 Sitzen an sich zu bringen vermocht hätten. Diese Behauptung läßt in den offiziellen Zahlen eine schlagende Widerlegung. Die letzten Zahlen haben vielmehr den neuen Beweis erbracht, daß das Stereotyp ungedachter der Rechten, die es im Parlament durchgemacht hat, im Lande nach wie vor verankert ist, ein Ergebnis, das auf die weitere innenpolitische Entwicklung in Frankreich nicht ohne Einfluß bleiben kann. Bedeutend war auch diesmal wieder die Niederlage der Kommunisten, die insgesamt nur 6 Sitze ihrer Mandate durchzubringen vermochten und damit 11 Sitze verlieren hatten.

## „Gerechtigkeit und Humanität.“

Wir haben nicht nur unter Wädeln in Ordnung gebracht, sondern auch unter Wädeln mit demnach trachten, das Recht der Gerechtigkeit und Humanität ins Leben zu rufen. So hat nach einer Meldung der amtlichen polnischen Telegraphen-Agentur der polnische Außenminister Czerninski auf seiner Propagandareise durch Amerika im Mundstund die Politik Polens vor der Welt von Deutschland nach Polen die Frage der Opantien, der Ausgewiesenen, der von Haus und Hof Verbannten. Immer wieder tritt sich Polen zur Rechtfertigung seiner Haltung auf den Schiedsgericht in der Opantienfrage, Juristisches Vertragsrecht — gewiß, aber kein Recht, das mit dem hohen politischen Außenminister so sehr gerühmt. Aber der Gerechtigkeit und Humanität etwas zu tun hat! Polen konnte den Schiedsgericht durchführen, aber es mußte sich nicht durchführen. Niemand hat Polen gewungen, von einem juristischen Recht auf barbarische Maßnahmen Gebrauch zu machen. Weber vollerechtlich noch tatsächlich will es zu, daß die Abgabe der Opantienbesitzung eine so harte Entscheidung gegen den Opantienbesitz bedeutet, daß die Auswanderung der notwendigen Folge sein muß. Unter welchen Umständen denn die Opantienbesitzungen? Die

Polen in Deutschland, meist lüthche Arbeiter in Rheinland-Westfalen, stellen es natürlich für ihre nationale Pflicht, ihre Zugehörigkeit zum neuen Polentia zu behaupten. Sie verlieren Zeit und Erlernis in Deutschland und kommen in ein Land, in dem eine schwere Wirtschaftskrise wütet. Die deutschen Opantien in Polen haben ihre Opantienklärung während des polnisch-russischen Krieges im Jahre 1920 ab. Kann man es ihnen verdenken, daß sie noch fünf Arbeitstagen und noch so manden, was sie in Polen auszuüben hatten, wenig Reizung zeigten, für Polen ins Feld zu gehen?

Den 15000 polnischen Opantien in Deutschland stehen von 25000 deutsche Opantien gegenüber. Dabei hat Polen schon 8000 Deutsche aus der abgetrennten Gebieten vertrieben. Die Opfer des ersten Termins können nicht mehr ersetzt werden. Willst du läßt sich die polnische Regierung, nachdem der Moloch Nationalismus sein Ohr erhoben hat, nunmehr wenigstens herbei, die Frage der deutschen Opantien, die von dem jetzigen Anstand noch nicht erfüllt werden, nach einander zu lösen und in humaner Weise zu einem Land der deutschen Regierung abzugeben, nicht mit aller Entschiedenheit gefordert werden, daß sie sich energisch für eine menschliche Lösung der Opantienfrage einsetzen und nicht nur vom Glauben trögen läßt, es werde schon nicht so schlimm kommen.

## Wir gratulieren noch einmal.

Berlin, 28. Juli. (Rabtelmeldung.)

Die Deutsche Zeitung“ demontiert mit großem Eifer eine Werbung demokratischer Zeitungen, nach der Hindenburg dem Genossen Scheidemann zu seinem 60. Geburtstag Glückwünsche übermittelt haben soll. Wie kommt man auch nur zu solchen Feiern, anzuwenden, daß der überparteiliche Reichspräsident einen Sozialdemokraten, der sich um Deutschlands Schicksal größere Bedenken erworben hat, als die ganze Gesellschaft der am 9. November 1918 feierte gefürchteten Deutschnationalen gratulieren sollte. Wenn der frühere Reichspräsident die Autonomie der Bundesräte erziehen. Immer die Hindenburg kommt der Genosse Scheidemann und die Sozialdemokratische Partei ist es darauf an, daß Hindenburg von einem Gläubiger abgeben ist. Wir gratulieren Scheidemann darum noch einmal.

## Mussolini an Magentrebs erkrankt.

Genf, 28. Juli. (Rabtelmeldung.)

Die Genfer Presse meldet aus Rom, daß Mussolini an Magentrebs erkrankt ist und daß eine schwere Operation notwendig ist. Sein Zustand ist außerordentlich ernst, doch sollte dieser kein einseitiger Charakter die Verantwortlichkeit für die Operation übernehmen, deren Ausgang mehr als zweifelhaft ist. Die Öffentlichkeit Italiens wurde sühnematlich über den Zustand des Ministerpräsidenten in unklaren gehalten.

Der Abschnitt 6 des Erfurter Programms stimmt mit dem 10. Abschnitt des Heidelberg Programms nahezu wörtlich überein. Während es im Erfurter Programm allerdings heißt, „Die Arbeiterklasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln, ohne politische Rechte“, ist im neuen Entwurf der Abschnitt 6 ökonomischen Kämpfe in die ökonomischen Kämpfe der Arbeiterklasse hineingefügt worden, da in dem ursprünglichen Satz zweifelhaft bis zu fragende im vollen Umfang ausgedrückt liegt.

Der 11. Abschnitt des Entwurfs beginnt mit dem Satz: „Der proletarische Befreiungskampf ist ein Kampf, an dem die Arbeiter aller Länder gleichmäßig beteiligt (von uns unterrichtet. D. Verf.) sind.“ Gegen diese Formulierung müssen wir einige Bedenken geltend machen. Der genannte Satz stellt zwar schon eine Revision des parallelen Satzes, „Die Interessen der Arbeiterklasse sind in allen Ländern mit Kapitalistischer Produktionsweise die gleichen“ im alten Erfurter Programm dar. Nichtsdestoweniger scheint uns auch die neue Fassung zu viel zu sagen. Auch die neue Form könnte leicht den Eindruck hervorbringen, als wenn die Sozialdemokratische Partei die ökonomischen Voraussetzungen des Emancipationskampfes dem Willen zu diesem Kampf in allen Kulturländern als gleich groß an nimmt. Diese Annahme trifft jedoch keineswegs zu. Weder die ökonomische Grundlagen der verschiedenen Kulturländer gleichen sich, noch ist in ihnen das Bewußtsein der gesellschaftlichen Klasse innerhalb des Proletariats überall gleichmäßig entwickelt. Zum Schluß wird aber auch, allgemeiner, nichtstaatlich und allgemeinpolitisch betrachtet, die Interessen des Proletariats der verschiedensten Kulturländer doch vielfach ähnlicher Tendenzen nicht kongruent. Man kann deswegen nicht von einer gleichmäßigen Beteiligung der Arbeiter aller Kulturländer am proletarischen Befreiungskampf reden. Nach unserer Auffassung würde dem Programm jedoch ein, wenn an Stelle von „gleichmäßig“ vielleicht „in hohem Maße“ stehen würde.

Nachdem von der internationalen Solidarität des Proletariats (in diesem Falle würde es auch präziser „sozialistischer“ Proletariats heißen) und von den Pflichten, die sich aus der internationalen Solidarität ergeben, gesprochen worden ist, fährt der Entwurf fort: „Diese Pflichten sind aufs innigste verknüpft mit den Pflichten der Sozialdemokratie eines jeden Landes gegenüber (aus historischer Notwendigkeitseründen empfohlen wir „gegenüber“ (aus Versehen) dem eigenen Volk.“ Dieser Satz ist neu, aber angelehnt der veränderten Form der deutschen Arbeiterklasse im Verhältnis zum Staat eine Selbstverständlichkeit. Vielleicht wäre eine noch positivere Formulierung, ähnlich der im Erfurter Programm, angebracht gewesen. Die bestehende Form erklärt sich jedoch aus der Anknüpfung an die vorhergehenden Sätze von internationalen Befreiungskämpfe und von der internationalen Solidarität. Schließlich kann man sich mit der Form zufrieden geben, zumal es im 1. Abschnitt der praktischen Forderungen heißt: „In der Gegenwart, daß die demokratische Republik den meisten Opantien für den Befreiungskampf der Arbeiterklasse und damit für die Verwirklichung des Sozialismus gibt, führt die Sozialdemokratische Partei die Republik und tritt für deren Ausbau ein.“ Darin liegt ein klares unabweisbares Bekenntnis zum Staat und zu einer bestehenden demokratischen Staatspolitik.

Was 18 beginnt: „Die Sozialdemokratische Partei kämpft (hier ist im Erfurter Programm das Wort „also“ eingefügt — D. Verf.) nicht für neue Klassenprivilegien, sondern für die Abschaffung (von uns unterrichtet. — D. Verf.) der Klassenherrschaft.“ Auch diese Formulierung, die dem Erfurter Programm mit Ausnahme des einen fortgelassenen Wortes entspricht, möchten wir nicht ganz unbedenktlich lassen, und zwar richten sich unsere Bedenken gegen „Abschaffung“ der Klassenherrschaft. Dieser Begriffsmut, der ja so alt wie die Sozialdemokratische Partei selbst ist, hat unter Auffassung nach wie die Enttötung der nachrevolutionären Jahre innerhalb der Arbeiterkraft gezeigt hat, schon manches Unheil in den Köpfen der organisierten und nichtorganisierten Arbeiterkraft angebracht. Mit dem Begriffe Abschaffung verknüpft der primitiv Denkende, dessen Gattung ja in allen Parteien das numerische Uebergewicht bildet, einen mehr oder weniger mechanischen Uebergang aus einem alten in ein neues Stadium oder anders ausgedrückt, einen Akt, der aus einem bestimmten durchzuführenden bzw. durchführbaren Willen hervorgeht. Auf alle Fälle kommt in dem Ausdruck „Abschaffung“ nicht der organische Werdegang der Gesellschaft zum Ausdruck. Es braucht an dieser Stelle nicht darauf hingewiesen zu werden, daß man natürlich eine monarchische oder eine republikanische Staatsform u. U. „abschaffen“ kann, daß aber von einer „Abschaffung“ gesellschaftlicher Zustände doch wohl nicht geredet werden kann und daß man in diesem Falle richtiger „Ueberwindung“ sagt, nicht nur weil dieses Wort den soziologischen Werdegang präziser, sondern weil es sich auch anschaulicher zum Ausdruck bringt.

Für heute wollen wir unsere Betrachtungen über den Entwurf mit einer einschneidenden Bemerkung zum letzten Abschnitt schließen. Dieser Abschnitt lautet: „Die Ziele der Sozialdemokratischen Parteien werden erreicht in ständigem Ringen und Wachen auf politischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Ge-







# Halle und Saalkreis.

Halle, den 28. Juli 1925.

## Immer näher an die Friedensmiete heran.

Die gezielte Miete im Monat August um 6 Prozent erhöht.

Der Amtliche Reichsrentenrat teilt mit: Zur Abgeltung der dem Landwirt durch das neue Vermögensgesetz anfallenden erhöhten Doppelbelastungen hat der Reichliche Staatsministerium beschlossen, die gezielte Miete zur Monatsmiete von 76 auf 82 Prozent der reinen Friedensmiete zu erhöhen. Am 1. August beginnt die Verordnung des Ministers für Volkswirtschaft vom 25. Juni 1924 mit der Monatsmiete Gültigkeit. In den Fällen, denen der Mieter die Zahlungserwartungen selbst übernimmt, erhöht sich also der Satz um 4 Prozent.

Rechtsmittelverfahren durch Wucherhöfe und Senatsberatung der Wirten soll das arbeitende Volk in Kauf nehmen, aber der Ausgleich durch höhere Löhne, höhere Löhne, höhere Löhne, höhere Löhne können sich die Arbeitnehmer nur durch festen Zusammenschluß in den Gewerkschaften zur Wehr legen.

## Darüberliches Lebenswerden.

Die stark der Glaube an eine Organisation ist — trotz der manchmal gegenteiligen Auffassungen, die den Gewerkschaften gegenüber — beweist das Verhalten und die Neugierigkeit unabhängiger Vereinigungen, die den Spezialinteressen ihrer Mitglieder dienlich gemacht werden sollen. So gibt es u. a. auch einen Verband der Jungen und Zuberlute-Gewerkschaft. Die Ortsgruppe Halle dieses Verbandes hatte nun zum Zusammen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wozu die Vorstände der Krankenkassen, sowie die für die Fürsorge in Frage kommenden privaten, kommunalen und öffentlichen Stellen eingeladen waren. Gleich vorweg ist bekannt, daß Staat und Kommune für Zuberlute an der Zuberlute-Befähigung durch Weiterdenken erkennen lassen. Leider mußte auch der vorgesehene ärztliche Vortrag insolge Behinderung des vorerwähnten Referenten unterbleiben. Nach dem einleitenden Referat des Vorsitzenden der Ortsgruppe ging zunächst ein Vortrag über die Zuberlute-Befähigung ein, und präzisierte in kurzen Strichen die Stellung der Krankenkassen zu den verschiedenen vom Referenten gestellten Punkten. Er betonte besonders, daß es mühsel ist, sich in dieser Weise auf Gemeinplätze zu besinnen und wünschte für spätere beratende Versammlungen eine große Freizügigkeit zur Zuberlute-Befähigung ein, und präzisierte in kurzen Strichen die Stellung der Krankenkassen zu den verschiedenen vom Referenten gestellten Punkten. Er betonte besonders, daß es mühsel ist, sich in dieser Weise auf Gemeinplätze zu besinnen und wünschte für spätere beratende Versammlungen eine große Freizügigkeit zur Zuberlute-Befähigung ein, und präzisierte in kurzen Strichen die Stellung der Krankenkassen zu den verschiedenen vom Referenten gestellten Punkten.

lungen, die zur Folge haben, daß das Publikum die Schuld an Unglücksfällen mehr als berechtigt auf die Führung des Auges schiebt. Bei unachtsamen und tierischen Vergehungen beträgt die Strafe fünf bis zehn vom Richter des Amtes und höchstens 60 Kilometer Gehwegbreite 100 Meter. Bei höheren Geschwindigkeiten erhöht sich die Strafe bis auf 100 Kilometer. Die Strafe beträgt fünf bis zehn vom Richter des Amtes und höchstens 60 Kilometer Gehwegbreite 100 Meter. Bei höheren Geschwindigkeiten erhöht sich die Strafe bis auf 100 Kilometer.

Was kostet ein Wähler? Die Kosten der Wahl des Reichstages werden vom Reich den Gemeinden befristet erklärt. Die Städte dafür sind jetzt vom Minister des Innern und Reichsrat festgelegt worden. Der Reichsrentenrat für die ersten Stimmberechtigten geht beim ersten Wahlgang von 1.265 Pf. bei 600 Stimmberechtigten, bis zu 5.25 Pf. bei mehr als 100.000 Wählern. Der zweite Wahlgang war billiger, da ein Teil der Arbeit nicht wiederholt zu werden braucht. Die Wahlgänge gehen von 1.219 bis 3.988 Pf. Soweit die Stimmberechtigten über diese Stimmhilfe besonders benachteiligt worden, gibt es dafür bei jedem Wahlgang noch 0,26 bis 0,84 Pf. Außerdem erhalten die Wähler ein wenig mehr als 0,84 Pf. Stimmhilfen für jeden Wahlgang 3 Mark. Die neuen Sätze bedeuten im Durchschnitt mehr als vier Fünftel der tatsächlichen Kosten.

Mehr Verkehr im Straßenverkehr. Gestern mittag wurde auf dem Niederplatz an der Ede Welterberger Straße ein Radfahrer von einem Personentransport angefahren. Der Radfahrer trug leichte Sommerkleidung und einen linken Schenkel. Das Fahrrad wurde stark beschädigt. Die Schuld am Unfall trug der Fahrer, der er einen Strafenahmende verbotswidrig überholte. Gegen 2,45 Uhr nachmittags stieß ein Kraftfahrzeug beim Überholen der Straßenbahn mit einem in gleicher Höhe haltenden Lieferwagen zusammen. Hierdurch wurde eine bei dem haltenden Straßenbahn fahrende weibliche Person an der linken Brustseite leicht verletzt und der Lieferwagen leicht beschädigt.

In dem Revolvertötung auf fahrende Mäse an der Salles-Welterberger Straße tötete die Revolverkugel den 30-jährigen Arbeiter noch mit: Am Sonntag, den 26. August, nachmittags um 5 und 5 Uhr früh vor- und Sauntau D 39 und der Personenzug 801 vor dem Einfallstrassenbahnhof in Halle an der Elbe zusammenstießen. Am Freitagabend der Lokomotive des Hauptzuges D 39 wurde ein Fensterhebel zertrümmert. Unbepannd und Heilende blieben unverletzt. Die Verwundung des Täters ist unerschwerlich aufgenommen.

Die Ermittlung des Täters ist der Reichsbahnverwaltung Halle (Saale) eine Untersuchung 200 Reichsmark ausgesetzt.

Explosionskatastrophe. Beim Besuch eines Benzinabgabemaschinenbesizers der Benzinbehälter. Dabei wurden dem Konstrukteur Willi Schmeider beide Hände schwer verletzt.

Die Getreidefrucht auf dem Friedhof. Montagabend wurde auf dem Friedhof eine etwa 25 Jahre alte weibliche Person, welche anheimgelassen ist, in hilflosem Zustand zwischen den Gräbern liegen aufgefunden. Die Person wurde mit dem Krantwagen der Verensgesellschaft abgeholt. Die Person konnte bisher nicht festgehalten werden, da die betreffende Person keinerlei Ausweisbesitzer bei sich hatte und selbst keine Angaben machen konnte.

Ein rätselhafter Verfall. Gestern abend gegen 10 Uhr erkrankte auf der Holzgaube am Waldufer eine 18-jährige weibliche Person, welche nur mit Unterleiden befallen war und teilte mit, daß sie in der Nacht im Bett in einem Schlafzustand lag, der sie nicht wecken konnte. Die Person wurde mit dem Krantwagen der Verensgesellschaft abgeholt. Die Person konnte bisher nicht festgehalten werden, da die betreffende Person keinerlei Ausweisbesitzer bei sich hatte und selbst keine Angaben machen konnte.

Volksparl. Heute abend 7/8 Uhr findet das 12. Sommerfest verbunden mit einem großen Nachweiser statt. Auch heute wird wieder ein gutes Programm zu Gehör kommen.

Das Bistrotium Morgen Mittwoch 7/8 Uhr Sinfonische Morgenmusik, 4-7 Uhr Nachmittagskonzert, 8-11 Uhr Abendkonzert.

## Bilder und kleine Bäume.

II. Z. Leipziger Straße. „Kinder vom Montagmatt.“ ist ein Bild, dem anzuwenden sich wirklich nicht. Bunter Regen durchflutet ein Bild, das in der Berliner Straße an der Ecke der Leipziger Straße, das Theater, die Weinbuden und Bars, alles nicht in wohlgenommenen Tag- und Nachtstunden an anderen Bildern vorüber. Es ist Paris, wie es uns Pola schildert. Im Mittelpunkt steht die kleine Gabriele, ein bunter Mädchen aus dem großen Salon, wo die so viel bewunderten Köpfe der reichen Damen entstehen. Der Platz hinter die Kulissen des Theaters, wo auch des Lebens der Gesellschaft erfüllt ist mit Gel, und weuwohl steht sie in der Arme der Mutter, außer. Galton, ihr Geleierter, ist bei der Rettung von Vätern der Geringsten Kollaterale vor einem Diebstahl, dem das Kind, das sie nicht wecken konnte, und die noch mit Gabriele glücklich. Auch die Götterin der letzten, ist eine getreue Schönheit, aber ihr ist dieses Bild nicht vergnügt, ihr bleibt nur der Glanz und Schimmer der Weltstadt. — Als Programm abt einen reizenden Schwarzweißfilm „Jetzt hat Hunger“, die Transparenzen eines Paters, der Kulturfilm. Das heilige Jahr führt uns nach Rom in die Umgebung des Kapitols.

Ammerdorf. Aktion. Genossenschaftler! Im heutigen Konjunkturverlauf scheint nicht alles so zu stehen, wie es eigentlich sein soll. Am Freitagabend konnte man die hiesigen SPD-Karteigänger mit den kommunikativen Verwaltungsmitarbeitern mit geheimnisvollen Gesichtern nach dem Exzerat sehen stehen. Alle Tagelöhner waren geladen, um Gericht zu halten, Vorläufiges Resultat der Gerichtsverhandlung: Nichts! Nichts! Nichts! Ammerdorf nach Adwold verlegt und Taube nach Ammerdorf. Warum? Wir wissen es. Wir sind nur gelohnt, was uns die Herren Sachverständigen für ein Märchen aufzählen werden. AfD, Genossen, Augen auf. Wir werden zu gegebenen Zeit Genaues darüber berichten.

Wetten. Am Mittwochabend 8 Uhr findet in der Wohnung des Vorwärtigen eine Vermählung der Frauengruppe statt. Es betrifft Arbeiter-Vollhauer. Neue Freundinnen der sozialdemokratischen Bewegung sind herzlich willkommen.

Comäne. Mutiges Lebensdrama. Am Freitagabend hat hier der Arbeiter Helene Kaas durch einen Dolchstoß ins Herz geliebt. Der Grund zu der tragischen Tat ist in der Aufhebung des Verlobnisses leitens der Frau zu finden, die sich einen anderen Liebhaber angeschafft hatte.

## Kundfunk-Programm Leipzig.

Mittwoch, den 29. Juli.

4.30 bis 6 Uhr nachm.: Märchenadmittage. 6.45 bis 7 Uhr abends: Kunstschulung. 7 bis 7.30 Uhr: Vortrag Prof. Dr. Wanger: Arbeitertagung von Zönnen und Klängen auf Fernsprecher. 8.15 bis 8.30 Uhr abends: Vortrag Prof. Dr. Zinn: Schiller. Das neueste Göttervergnügen. 8.15 Uhr: abends: Schilde und Heder vom Sommer. 1. Mari-Dauer: Thema und Variationen für Klarinette und Klavier. 2. Joh. Brahms: Vieler: a) Regenerie. b) Mann der silbernen Welt. c) Studie für Klavier und Klavier. d) Theodor Wanner: Vision Nr. 54. e) Max Weber: Klavier. f) Max Weber: Klavier. g) Max Weber: Klavier. Sommer. lang. h) Konrad Fongore: Ein heller Fecht. e) H. Strauß: Ständchen. 5. Mari-Dauer: Serenade für fünf Blasinstrumente. Opus 29. Anschließend (etwa 9.45 Uhr): Preisfestspiel und Sadebills Sportabend.

# Aus der Provinz.

## Die Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes

Infolge der neuen Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht mußte der alte Landesfürsorgeverband in den Landesfürsorgeverband umgewandelt werden. Jetzt ist infolge der Verhandlungen des letzten Provinziallandtages und der Ausarbeitung in einer hierfür eingesetzten Landtagskommission, eine klare Abgrenzung der Aufgaben und des Arbeitsgebietes des Landesfürsorgeverbandes und eine Neuordnung aller Fürsorgepflichten geboten worden. Die Tätigkeit des Landesfürsorgeverbandes zu behörden drohten.

Als Weltaufgaben des Landesfürsorgeverbandes wurden folgende Aufgaben anerkannt, die der Landesfürsorgeverband selbst von allen Landämtern, teil von der Sanitätsfürsorge für Arbeitsbeschäftigte und arbeitsgerichtliche übernommen hat die Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwererwerbsfähige durch Arbeitsbeschäftigung und die Ausbildung und Abrechnung von Hilfsrentnern und Gefährdeten im Weidewirtschaftlichen Bereich, sowie die der Fürsorge für alle landwirtschaftlichen Personen, seien es Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsbeschädigte oder Arme, die Gesundheit, Nahrung und Pflege der hilfsbedürftigen Gefährdeten, Waisen, Epileptischen, Taubblinden, Blinden und Strümpfer sowie die der Anstaltsfürsorge, in getrennten Anhalten, weiter die Fürsorge für Schwerkrankenbeschäftigte und Schwer

